

BGer 1B_239/2011 vom 15. Juli 2011

Bundesgericht, 2011-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_239_2011

FR: TF 1B_239/2011 du 15 juillet 2011

IT: TF 1B_239/2011 del 15 luglio 2011

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG). Bestehen Zweifel, ob das Bundesgericht oder eine andere Behörde zuständig ist, so führt das Gericht mit dieser Behörde einen Meinungs austausch durch (Art. 29 Abs. 2 BGG).

Art. 29 Abs. 2 BGG ist auf Kompetenzkonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden, namentlich zwischen dem Bundesgericht und dem Bundesrat, zugeschnitten. Solche Kompetenzkonflikte werden gemäss Art. 157 Abs. 1 lit. b und Art. 173 Abs. 1 lit. i BV von der vereinigten Bundesversammlung entschieden. Zwar schliesst Art. 29 Abs. 2 BGG auch einen Meinungs austausch mit kantonalen Behörden nicht aus (vgl. Botschaft zur Teilrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001, BBl 2001 4289). Es besteht jedoch entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung keine Pflicht hierzu. Vielmehr entscheidet das Bundesgericht als übergeordnete Behörde im Regelfall ohne vorgängigen Meinungs austausch über die Frage der Erschöpfung des kantonalen Instanzenzugs und damit über seine Zuständigkeit. Von einem Meinungs austausch mit dem Obergericht des Kantons Bern als oberes kantonales Gericht (vgl. Art. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 11. Juni 2009 [GSOG/BE; BSG 161.1]) wird vorliegend abgesehen.

E. 1.2

Die Beschwerdeführer erheben - entgegen der ausdrücklichen Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz im Entscheid vom 4. Mai 2011 (vgl. Sachverhalt lit. B. hiervor) - Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht. Sie bringen vor, auf das Beschwerdeverfahren sei nicht das bisherige bernische Strafverfahrensrecht, sondern die Schweizerische Strafprozessordnung anwendbar. Ob gegen die Abweisung eines Gesuchs um Beiordnung einer amtlichen Verteidigung durch ein erstinstanzliches Gericht die Beschwerde an das obere kantonale Gericht offen stehe, sei aufgrund des nicht eindeutigen Wortlauts von Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO in der Lehre umstritten. Strittig sei, ob es sich bei der Gesuchsabweisung um eine (blosse) verfahrensleitende Verfügung handle. Wäre dies der Fall, so müsste nach Auffassung der Beschwerdeführer direkt Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht erhoben werden.

Die Vorinstanz stellt sich demgegenüber in ihrer Vernehmlassung vom 24. Mai 2011 unter Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung im Entscheid vom 4. Mai 2011 auf den Standpunkt, es hätte (vorab) Rekurs gemäss bisherigem bernischem Strafverfahrensrecht oder Beschwerde gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO ans Obergericht des Kantons Bern geführt werden müssen.

E. 1.3

Gemäss Art. 455 StPO gilt für Einsprachen gegen Strafbefehle Art. 453 StPO sinngemäss. Nach Art. 453 Abs. 1 StPO werden Rechtsmittel gegen vor Inkrafttreten der StPO gefällte Entscheide nach bisherigem Recht, von den bisher zuständigen Behörden, beurteilt.

Wird gegen einen vor dem 1. Januar 2011 ergangenen Strafbefehl Einsprache erhoben, so wird das Einspracheverfahren folglich nach bisherigem kantonalem Strafprozessrecht durchgeführt. Nach neuem Recht richtet sich demgegenüber, welche Rechtsmittel hernach gegen den nach bisherigem Recht gefällten Gerichtsentscheid möglich sind (Niklaus Schmid, StPO Praxiskommentar 2009, Art. 455 N. 2).

Im zu beurteilenden Fall ist das Einspracheverfahren vor dem Regionalgericht noch nicht mit einem gerichtlichen Endentscheid abgeschlossen worden. Angefochten ist vielmehr ein während des Einspracheverfahrens ergangener Zwischenentscheid betreffend die Verweigerung der amtlichen Verteidigung. Da sich das Verfahren bis zum Erlass des Endentscheids nach der gesetzgeberischen Konzeption nach altem Recht richtet, ist das kantonale Strafverfahrensrecht einschlägig. Gemäss Art. 51 Abs. 3 StrV/BE kann die Verfahrensleitung von sich aus oder auf Gesuch hin die amtliche Verteidigung anordnen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich bei schwieriger Sach- oder Rechtslage, geboten erscheint. Nach Art. 54 StrV/BE sind Entscheide gemäss Art. 51 StrV/BE, sofern sie von einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten getroffen worden sind, mit Rekurs bei der Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Bern anfechtbar (vgl. auch Art. 322 Ziff. 2 StrV/BE). Zum Rekurs befugt sind die Verfahrensbeteiligten, soweit sie durch den angefochtenen Entscheid beschwert sind (Art. 323 Abs. 2 StrV/BE). Der Rekurs ist schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Mitteilung des Beschlusses beim zuständigen Gericht einzureichen (Art. 324 Abs. 1 StrV/BE).

Das Regionalgericht hat in der Rechtsmittelbelehrung des Entscheids vom 4. Mai 2011, mit welchem es das Gesuch der Beschwerdeführer um amtliche Verteidigung abgewiesen hat, folglich zutreffend auf die Rekursmöglichkeit gemäss Art. 54 StrV/BE ans Obergericht hingewiesen. Mangels Erschöpfung des kantonalen Instanzenzugs kann deshalb auf die Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht nicht eingetreten werden.

E. 1.4

Obwohl die Beschwerdeführer entgegen der ihnen abgegebenen Rechtsmittelbelehrung direkt ans Bundesgericht gelangt sind, ist die Angelegenheit an das Obergericht des Kantons Bern als Beschwerdeinstanz zur Behandlung weiterzuleiten (vgl. E. 1.3 hiavor).

E. 2

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann und die Sache zur Behandlung ans Obergericht des Kantons Bern zu überweisen ist.

Die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer stellen für das Verfahren vor dem Bundesgericht ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung. Da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dem Gesuch entsprochen werden (Art. 64 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.